

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 10.11.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2017 vom 17.11.2017) wird wie folgt geändert:

ergänze § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Abs. 3 neu:

Sind Kampfhunde nach Abs. 2 bereits zum 31.12.2017 bei der Gemeinde Mönchsroth gemeldet und wurde nachgewiesen, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung haben, dann unterliegen diese Kampfhunde dem Steuersatz für den ersten Hund mit 50,00 €, für den zweiten Hund mit 75,00 € und für jeden weiteren Hund mit 100,00 € nach Abs. 1 Satz 1.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Mönchsroth, 09.03.2018
Gemeinde Mönchsroth


Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin

